

Stand 30. November 2020

Merkblatt für Dozenten*innen und Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der PHF zur Plagiatsprüfung in Bezug auf Studienarbeiten

Das Plagieren ist die Verletzung des geistigen Eigentums. Wird plagiiert, so täuscht man vor, einen Text oder Textteil aus einer anderen Quelle eigenständig verfasst zu haben. Die Urheberrechtsverletzung mit einem Plagiat ist keine Kleinigkeit, sondern Betrug. Betrugsversuche können einen Schaden bezüglich der Glaubwürdigkeit einer Wissenschaft zur Folge haben.

Es handelt sich um ein Plagiat in der Wissenschaft, wenn die Quellenangabe

- nicht im Text neben der Textpassage angegeben wird.
- nicht im Literaturverzeichnis aufgelistet wird.
- mangelhaft oder falsch angegeben wird.
- komplett ausgelassen wird.

Arten von Plagiat

Nicht immer nur das reine Kopieren von Sätzen ist ein Plagiat. Hier listen wir die verschiedensten Arten des Plagiats auf:

1. Vollplagiat: Die gesamte fremde Arbeit wird als selbständig verfasst ausgegeben.
2. Ideenplagiat: Die inhaltliche Idee einer Quelle wird kopiert, ohne auf den Verfasser hinzuweisen.
3. Strukturplagiat: Die Gliederung einer anderen wissenschaftlichen Arbeit wird übernommen.
4. Selbstplagiat: Die in der Vergangenheit erstellte Arbeit wird nochmals eingereicht.
5. Copy-&-Paste-Plagiat und Mosaikplagiat: Ganze Absätze einer anderen Quelle werden kopiert und mosaikartig ohne jegliche Angabe platziert.
6. Übersetzungsplagiat: Fremdsprachige Texte werden ohne Quellenangabe übersetzt.

Gemäß RPO 2019, § 14 (3) wird ein Täuschungsversuch (worunter auch Plagiate fallen, oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) durch den Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Täuschungsversuch wird dem Prüfungsausschuss auf der an das Prüfungsamt zurückzusendenden Notenrückmelde-Liste oder per Email ans Prüfungsamt mitgeteilt.

Durch das Prüfungsamt werden nach Rücksprache mit der/m Prüfungsausschuss-Vorsitzenden rückwirkend die Prüfung aller bisher eingereichten Arbeiten des/der Studierenden veranlasst.

Es ist hierbei durch den Prüfungsausschuss festzustellen, ob es sich um einen schwerwiegenden oder einmaligen Fall der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs handelt. Dazu ist es notwendig, dass für jede verdächtige Arbeit durch den Prüfer/die Prüferin ein ausführliches Gutachten zu dem Plagiatsverdacht erstellt wird. Ebenfalls wird jeweils ein ausführliches, unabhängiges Zweitgutachten durch eine/n weitere/n Prüfer/Prüferin bei Plagiatsverdacht benötigt. Eine Zustimmung des Zweitgutachters zur

Prüfungsamt

Anke Mathiszik
Fon +49(0)381 498-2681
Mail anke.mathiszik@uni-
rostock.de

Britt Abromeit
Fon +49(0)381 498-2598
Mail britt.abromeit@uni-
rostock.de

Christina Krekow
Fon +49(0)381 498-2703
Mail christina.krekow@uni-
rostock.de

Petra Wetzke
Fon +49(0)381 498-2565
Mail petra.wetzke@uni-
rostock.de





Stellungnahme des Erstgutachters ist nicht ausreichend. In diesen Gutachten sind die plagiierten Textstellen zu beschreiben und der Umfang des Plagierens sowohl qualitativ als auch quantitativ (in Prozent) einzuschätzen und das Vorgehen der/s Plagierenden genauer zu beschreiben (wird das Plagiat verschleiert?, wodurch ist eine absichtsvolle Täuschungshandlung erkennbar?, usw.). Beide Gutachter/Gutachterinnen können sich dazu austauschen.

Bei einem einmaligen Fall wird das Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet und im System der Vermerk „Plagiat“ bzw. „Täuschungsversuch durch Plagiat“ gesetzt. Wird ein schwerwiegender Fall durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann der Prüfungsausschuss den/die Studierenden/Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der/die Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert.

Für die Prüfung einer Arbeit mit Plagiatsverdacht kann die Plagiatssoftware, der GRIN-Verlag, Nachschlagen in Suchmaschinen, etc. genutzt werden. Es kann auch ein Austausch zum Plagiatsvorwurf zwischen verschiedenen Instituten erfolgen. In jedem Fall ist der Vorgang vertraulich zu behandeln. Der/die Studierende wird **ausschließlich** durch das Prüfungsamt informiert.